

Zertifizierungsprogramm zur Montage von Fenster, Außentüren und Vorhangfassaden



Produktqualität
Montage von Fenster,
Außentüren, Vorhangfassaden

Nr.: 183 12345

1 Grundlagen

1.1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zertifizierung der Montage von ift-zertifizierten Fenster, Außentüren und Vorhangfassaden fest.

Durch die Einführung und Anwendung der festgelegten Maßnahmen und Prüfungen werden die, bei der im Rahmen der ift-Zertifizierung durchgeführten Erstprüfung, nachgewiesenen Eigenschaften hinsichtlich der Ausführung bzw. Umsetzung in der Montage sichergestellt.

Die in den „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert festgelegten Anforderungen werden in diesem Zertifizierungsprogramm präzisiert bzw. ergänzt.

1.2 Zertifizierungs- und Prüfgrundlagen

Für die Zertifizierung und Überwachung der Montage von Fenster, Außentüren und Vorhangfassaden ist ift-Q-Zert folgendes nachzuweisen bzw. gelten folgende Grundlagen:

- Der Montageleitfaden der RAL-Gütegemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung,
- Produktdokumentation abgestimmte Schulungsunterlagen inkl. Montagerichtlinien des jeweiligen ift-zertifizierten Fenster-, Außentür- bzw. Vorhangfassadensystems,
- eine Dokumentation über die firmeneigenen Montagekontrolle (Abnahmeprotokoll, Aufmaß, etc.),
- Schulungsnachweise der Montageverantwortlichen;
- einen Vertrag (ggf. Beitrittserklärung) mit ift-Q-Zert für die Zertifizierung und Überwachung der Montage für das jeweilige Fenstersystem,
- EN ISO/IEC 17065.

1.3 Begriffe

1.3.1 Monteur/Montagebetrieb

Organisation, die Produkte/Bauteile in einem Bauwerk befestigt/montiert.

1.3.2 Produkt/Bauteil

Als Produkt/Bauteil im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms werden Fenster, Außentüren oder Vorhangfassaden verstanden, die gemäß dem ift-Zertifizierungsprogramm für Fenster und Außentüren QM 320 oder dem ift-Zertifizierungsprogramm für Vorhangfassaden QM 328 zertifiziert sind sowie gemäß dem Leitfaden zur Montage der RAL-Gütegemeinschaft bzw. nach abgestimmten Schulungsunterlagen und den entsprechenden Verarbeitungs- und Montagerichtlinien eines Bauteilherstellers in einem Bauwerk befestigt/montiert werden.

2 Verfahren und Inhalt der Zertifizierung

Das allgemeine Verfahren und die Inhalte der Maßnahmen zur Erstzertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung sind in den geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert dokumentiert.

2.1 Zertifizierungsverfahren

- Abschluss eines Überwachungs- und Zertifizierungsvertrags;
- Festlegung des Geltungsbereiches der Zertifizierung/des Zertifikats;
- Beurteilung der Produktdokumentationen und Montagerichtlinien;
- Erstbesuch in Form eines Baustellenbesuches;
- Zertifizierung.

3 Erstprüfung

3.1 Nachweise

Im Rahmen der Erstprüfung sind ift-Q-Zert folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Teilnahme des Montageverantwortlichen an einem Montageseminar des ift Rosenheim oder der RAL-Gütegemeinschaft bzw. durch den Auftraggeber;
- Nachweis der Teilnahme des Montageverantwortlichen sowie den Monteuren an einem Montageseminar durch den entsprechenden Fensterhersteller;
- Nachweis der Teilnahme der Montagekolonnen und/oder des Montage-Subunternehmers an einem Montageseminar, durchgeführt durch den Montageverantwortlichen.

Die Schulungsnachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Der Nachweis der Teilnahme an einem Montageseminar des ift Rosenheim oder der RAL-Gütegemeinschaft muss alle 3 Jahre erneuert werden und ift-Q-Zert kontinuierlich vorgelegt werden.

4 Erstbesuch (Zertifizierungsaudit)

Der Erstbesuch erfolgt in Form eines Besuches eines Montagevorhabens. Hierzu muss die Montagefirma dem ift mindestens 3 Montagevorhaben spätestens 8 Wochen vor Montagebeginn bzw. vor Auditplanung benennen.

Während des Erstbesuches werden die wesentlichen Bauanschlüsse, gemäß angekündigten Montagevorhaben, sowie die entsprechenden Baustellenprotokolle des Montageverantwortlichen auditiert.

5 Zertifikat

5.1 Gültigkeit des Zertifikates

Das Montagezertifikat wird für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

Nach fünf Jahren wird eine RE-Zertifizierung durchgeführt. Im Rahmen der RE-Zertifizierung werden alle Voraussetzungen zur erneuten Zertifizierung überprüft. Die RE-Zertifizierung hat den Umfang eines Erstbesuches (siehe 4).

Bei positiver Bewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat für weitere 5 Jahre ausgestellt.

Das Verfahren bei Änderung bzw. Erweiterung des zertifizierten Umfangs sowie Aussetzung und Entzug der Zertifizierung ist in den geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert festgelegt.

Das Zertifikat gilt jedoch immer nur so lang, wie sich die Festlegungen und Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms nicht ändern bzw. erlischt die Gültigkeit des Zertifikates automatisch. Änderungen am Produkt die Einfluss auf die Montage haben bzw. Änderungen abweichend gegenüber den Angaben zur Montage im Rahmen der Erst- bzw. RE-Zertifizierung, sind der Zertifizierungsstelle unaufgefordert mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Maßnahmen erfolgt ein Entzug des Zertifikats sowie die Berechtigung zur Kennzeichnung der Produkte.

5.2 Kennzeichnung

Die Bauteile können mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen gekennzeichnet werden. Die unter dem Punkt 2, Verfahren und Inhalt der Zertifizierung, aufgeführten mitgeltenden Dokumente zur Kennzeichnung sind zu beachten. Neben der Kennzeichnung auf den Lieferpapieren, Katalogen, der technischen Dokumentation, Werbeunterlagen oder der Verpackung ist auch eine Kennzeichnung in digitaler Form zulässig.

Die Berechtigung zum Führen der Qualitätszeichen erlischt jedoch automatisch bei Beendigung des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrags oder bei Nichteinhaltung der in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Kriterien.

6 Firmeneigene Montagekontrolle

6.1 Allgemeines

Der Montagebetrieb bzw. der Händlerpartner verpflichtet sich, ein System zur firmeneigenen Montagekontrolle einzurichten. Er muss einen für die Zertifizierung bzw. Montage verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der über entsprechende Befugnisse, Kenntnisse und Erfahrungen in der Montage von Fenster verfügt. Dieser Mitarbeiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der firmeneigenen Montagekontrolle verantwortlich. Werden in der firmeneigenen Montagekontrolle unzulässige Abweichungen festgestellt, sind durch

den Beauftragten der firmeneigene Montagekontrolle unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen bzw. Mängel einzuleiten.

Im Rahmen der firmeneigenen Montagekontrolle sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Schulungsmaßnahmen;
- Montageüberwachung;
- Überprüfung der Kennzeichnung.

Für die Durchführung der firmeneigenen Montagekontrolle müssen geeignete Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

Wenn objektbezogen zusätzliche oder abweichende Anforderungen gestellt werden, sind diese im Rahmen der firmeneigenen Montagekontrolle zu berücksichtigen.

6.2 Schulungsmaßnahmen

Der Montageverantwortliche muss im Rahmen der firmeneigenen Montagekontrolle die entsprechenden Montagekolonnen (firmenintern wie auch Subunternehmer) mindestens 1x pro Jahr schulen. Diese Schulung kann in Verbindung mit z. B. einer Montageschulung durch den Bauteilhersteller erfolgen.

6.3 Montageüberwachung

Der Montageverantwortliche muss im Rahmen der firmeneigenen Montagekontrolle die entsprechenden Montagekolonnen (firmenintern wie auch Subunternehmer) mindestens 1x pro Jahr überwachen. Diese durchgeführten Kontrollen (visuelle, quantitative und/oder qualitative) sind im Rahmen der Montageüberwachung zu dokumentieren.

Die Kontrolle der Baustellenprotokolle müssen kontinuierlich durch den Montageverantwortlichen überprüft werden.

Sämtliche Dokumente müssen archiviert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

Wenn objektbezogen zusätzliche oder abweichende Anforderungen gestellt werden, sind diese im Rahmen der Montageüberwachung zu berücksichtigen.

6.4 Überprüfung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss entsprechend den „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ von ift-Q-Zert entsprechen.

7 Fremdüberwachung

7.1 Allgemeines

Inhalt, Bedingungen, Rechte und Pflichten sind in den mitgeltenden Dokumenten „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert beschrieben.

7.2 Regelbesuch von Montagevorhaben

7.2.1 Intervall und Inhalt

Die Fremdüberwachung durch einen Regelbesuch durch ift-Q-Zert erfolgt einmal jährlich in Form eines Baustellenbesuches (Ort der Montage). Hierzu muss die Firma ift-Q-Zert mindestens 5 Montagevorhaben von verschiedenen Montagekolonnen/Subunternehmern spätestens 8 Wochen vor Montagebeginn benennen.

Die Fremdüberwachung umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Überprüfung der Baustellenprotokolle;
- Überprüfung der personellen Voraussetzungen/Qualifikationen;
- Überprüfung der Ausführung der Bauanschlüsse gemäß den Anschlusszeichnungen;
- Einhaltung von ggf. objektbezogenen Anforderungen.

7.2.2 Überwachungsbericht

Über die Ergebnisse des Regelbesuches wird ein Überwachungsbericht erstellt. Liegen ein oder mehrere Ergebnisse außerhalb der festgelegten Grenzwerte, so muss die Ursache der Abweichung geklärt und im festgelegten Zeitraum abgestellt werden. Nach der Beseitigung der Mängel entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob weitere qualitätssichernde Maßnahmen (z. B. eine Sonderprüfung) erforderlich sind.

7.2.3 Beseitigung von Mängeln – Sonderprüfung

Sonderprüfungen können erforderlich werden in Folge von:

- negativer Bewertung eines Regelbesuchs oder
- durch den Eingang von Beschwerden aus dem Markt hinsichtlich der durchgeführten Montage.

7.2.4 Frist zur Beseitigung von Mängeln

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Regelprüfung festgestellten Mängeln sollte in der Regel einen Monat nicht überschreiten. Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Sonderprüfung festgestellten Mängeln wird auf 3 Monate festgesetzt (Bedingungen für Sonderprüfungen siehe „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“).

Wird die Frist der Mängelbeseitigung im festgelegten Zeitraum nicht eingehalten gilt die Zertifizierung als unterbrochen und das Zertifikat wird von der Zertifizierungsstelle zurückgefordert.